

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 176 vom 21. August 2023

BE Obergericht, 2023-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_176

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 176 du 21 août 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 176 del 21 agosto 2023

Regeste

unentgeltlicher Rechtsbeistand | Anwaltlicher Beistand

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Tätlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung und Hausfriedensbruchs zum Nachteil von Privatkläger B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Am 20. Oktober 2022 reichte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt C._____ als amtlichen Anwalt ein. Am 20. April 2023 hiess die Staatsanwaltschaft das Gesuch des Beschwerdeführers in Bezug auf die Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie die Verfahrenskosten gut. Das Gesuch um Beiordnung von Rechtsanwalt C._____ als amtlichen Anwalt wies die Staatsanwaltschaft hingegen ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 1. Mai 2023 Beschwerde und verlangte die Aufhebung der Verfügung und die Beiordnung von Rechtsanwalt C._____ als amtlichen Rechtsbeistand mit Wirkung per 20. Oktober 2022. Zusätzlich ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren. Gestützt darauf wurde mit Verfügung vom 10. Mai 2023 ein Beschwerdeverfahren eröffnet. In ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2023 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte reichte mit Schreiben vom 26. Mai 2023 ein Gesuch um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung ein. Mit Verfügung vom 24. Mai 2023 wurde er darauf hingewiesen, dass sein Ersuchen um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung im Strafverfahren an die Staatsanwaltschaft zu richten sei. Betreffend das Gesuch um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren wurde ihm eine Frist gesetzt, um sein Gesuch zu begründen, wobei er diese unbenutzt verstreichen liess. Ansonsten liess sich der Beschuldigte innert Frist nicht vernehmen.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung des Gesuches unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

als Privatkläger konstituieren können. Darüber hinaus sei der Aktenumfang be- scheiden und sprachliche Barrieren alleine reichten nicht aus, um die Notwendig- keit einer anwaltlichen Vertretung zu rechtfertigen. Die sprachlichen Probleme könnten mit einem Dolmetscher überwunden werden. Zudem sprächen weder das Alter noch die soziale Situation des Privatklägers für die sachliche Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes. Im Gesuch des Privatklägers seien keine körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen geltend gemacht worden, welche es ihm verunmöglichten, allfällige Zivilansprüche nicht selber begründen oder beziffern zu können. Insgesamt sei ihm als Laie die selbständige Vertretung seiner Standpunkte zuzutrauen.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung aus, es seien vorlie- gend keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur er- kennbar. Gegenstand des Strafverfahrens sei eine verbale und später tätliche Aus- einandersetzung unter Nachbarn, wobei es sich um eine Aussage gegen Aussage- Situation handle. Der Privatkläger habe selbstständig Strafantrag stellen und sich

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde die ungenügende bzw. unvoll- ständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die unrichtige rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft sei die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters auf- grund der Gesamtheit der konkreten Umstände als gegeben zu erachten. Der Beschwerdeführer macht geltend, bei den im Raum stehenden Delikten handle es sich nicht um Bagatelldelikte, insbesondere handle es sich nicht um einen blos- sen Nachbarschaftsstreit. Der Beschwerdeführer habe ernstzunehmende Verlet- zungen erlitten und sich in ärztliche Behandlung begeben müssen. Er habe sich ei- ne gebrochene Nase zugezogen, welche bis und mit heute schwere Komplikatio- nen verursache und allenfalls sogar eine Operation erforderlich mache. Es sei zu bedenken, dass der Beschwerdeführer mit seinen 65 Jahren nicht mehr der Jüngs- te sei und Verletzungen im fortgeschrittenen Alter schlechter verheilten bzw. gra- vierendere Folgen haben könnten. Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft trotz seiner Aufforderung die entsprechenden Arztberichte bei den zu behandelnden Ärzten bis heute nicht ediert habe. Die Staatsanwalt- schaft verkenne zudem, dass der Beschwerdeführer zwar den Vorfall am Schalter der Polizeistation D. _____ (Ort) gemeldet habe, der offizielle Strafantrag sowie die Konstituierung als Straf- und Zivilkläger sei aber nicht selbstständig, sondern erst mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 durch Rechtsanwalt C. _____ erfolgt. Somit habe die Staatsanwaltschaft den abzuklärenden Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung trage die Staatsanwaltschaft der Gesamt- heit der konkreten Umstände sowie der persönlichen Situation des Beschwerdefüh- rers nur in ungenügender Weise Rechnung. Der Beschwerdeführer sei durch den Vorfall traumatisiert worden. Er habe Angst, die Wohnung zu verlassen, und über- lege sich, die Wohnung zu wechseln. Er sei damit in schwerwiegender Weise durch das zu untersuchende Delikt betroffen. Betreffend die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers seien gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sein Alter, Sprachkenntnisse, soziale Lage und gesundheitliche sowie psychische Verfassung zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer verfüge nicht über die erforderlichen ju- ristischen sowie sprachlichen Kenntnisse, da er erst im Alter von 50

Jahren als Asylsuchender aus dem Irak in die Schweiz gekommen sei. Das Schweizer Rechtssystem sei ihm aufgrund seines völlig anderen kulturellen Hintergrunds teilweise fremd und er habe noch nie Kontakt mit den Polizei- und Strafverfolgungs-

E. 3.3

In ihrer Stellungnahme hält die Generalstaatsanwaltschaft Folgendes fest: [...]

E. 4

behörden gehabt. Sowohl die Sprachbarriere wie auch die nicht vorhandenen juristischen Kenntnisse führten beim Beschwerdeführer zu einer starken Überforderung. Ohne entsprechende Deutschkenntnisse sei er nicht in der Lage, amtliche Dokumente ohne Unterstützung eines Rechtsbeistandes zu verstehen sowie darauf zu reagieren bzw. seine Rechte auszuüben. Diese sprachlichen Hürden könnten nicht durch einen Dolmetscher überwunden werden. Exemplarisch zeige sich dies darin, dass der Beschwerdeführer bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Polizei missverstanden worden sei. Im Anzeigerapport habe man fälschlicherweise festgehalten, dass der Beschuldigte mit einem Stab ähnlich wie ein Unihockeyschläger aufgetaucht sei. In Wirklichkeit habe er von einem Baseballschläger gesprochen. Dieses Missverständnis habe erst anlässlich der Einvernahme mit Hilfe eines Dolmetschers geklärt werden können. Schliesslich sei die gesundheitliche sowie psychische Verfassung des Beschwerdeführers alles andere als intakt. Er leide unter Angstzuständen und das hängige Strafverfahren stelle eine grosse emotionale Belastung dar. Er und seine Ehefrau fühlten sich durch den Beschuldigten bedroht. Zusammenfassend seien die Voraussetzungen für die Beordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes erfüllt respektive sei eine solche notwendig i.S. von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO. Daher sei die Verfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und Rechtsanwalt C. _____ als amtlicher Rechtsbeistand mit Wirkung per 20. Oktober 2022 beizuordnen.

E. 4.1

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleistung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn (Bst. a) die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und (Bst. b) die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst gemäss Art. 136 Abs. 2 StPO die Befreiung von Vor- schuss- und Sicherheitsleistungen (Bst. a), die Befreiung von Verfahrenskosten (Bst. b) sowie – wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist – die Bestellung eines Rechtsbeistandes (Bst. c). Aussichtslos sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Prozessbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Massgebend ist, ob eine geschädigte Person, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zur Konstituierung als Privatkläger zum Zwecke der Geltendmachung der Zivilklage entschliessen würde. Die Prozesschancen sind ex ante zu beurteilen. Neben der Stellung eines Gesuch, dem Nachweis der Bedürftigkeit und der genügenden Prozesschancen wird zusätzlich verlangt, dass die anwaltliche Vertretung sich als notwendig erweist, um die Rechte des Betroffenen zu wahren. Gemäss Lehre und Rechtsprechung beurteilt sich die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Bei der

geschädigten Person ist danach zu fragen, ob sie durch das untersuchte Delikt in schwerwiegender Weise betroffen worden ist, ob der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen, und ob sie fähig ist, sich im Verfahren zurechtzufinden (LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 136 N 10; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar zur StPO, 2.

E. 4.2

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung sowie der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden. Der Beschwerdeführer begründet die besonderen Schwierigkeiten vorwiegend mit den persönlichen Umständen, insbesondere den mangelnden Sprachkenntnissen. Er betont zwar, dass die sprachlichen Schwierigkeiten nicht durch einen Dolmetscher überwunden werden könnten. Gleichzeitig macht er aber geltend, dass die von ihm erwähnten anfänglichen sprachlichen Missverständnisse bei der Polizei anlässlich der darauffolgenden Einvernahme mit einem Dolmetscher hätten behoben werden können. Somit ist davon auszugehen, dass ein Dolmetscher entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers geeignet ist, die sprachlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Es liegt dabei gemäss Art. 68 StPO in der Verantwortung der Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft), mittels Beizugs einer Übersetzung sicherzustellen, dass fremdsprachige Beteiligte im Verfahren Gehör finden. Auch die Umstände, dass der Beschwerdeführer erst vor 15 Jahren in die Schweiz gekommen und 65 Jahre alt sei sowie das Schweizer Rechtssystem nicht kenne, genügen ebenfalls nicht. Wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zutreffend ausführt, ist es dem Beschwerdeführer auch ohne juristische Kenntnisse möglich, den erlittenen Schaden mittels Arztrechnungen und Quittungen für medizinische Behandlungen selbstständig zu beziffern und die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Argumente der mangelnden sprachlichen und juristischen Kenntnisse sowie der persönlichen Situation überzeugen nicht und vermögen keinen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu begründen. Als weitere Rüge bringt der Beschwerdeführer vor, die Staatsanwaltschaft habe den rechtserheblichen Sachverhalt für die Beurteilung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nur in ungenügender bzw. unrichtiger und unvollständiger Weise abgeklärt. So habe sie es trotz seines Schreibens vom 27. Dezember 2022

E. 4.3

Zusammenfassend geht die Beschwerdekammer nach dem Gesagten nicht von einem komplexen Sachverhalt aus, der in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist. Dem Beschwerdeführer ist es mit Hilfe eines Dolmetschers zuzumuten, entsprechende Zivilforderungen selbstständig zu stellen. Dass eine derartige psychische Beeinträchtigung vorliegt, welche eine anwaltliche Vertretung zu rechtfertigen vermöchte, ist anhand der Akten ebenfalls nicht ersichtlich und wird auch nicht genügend begründet. Die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund abzuweisen.

E. 5

des Falles von einigem Gewicht sein. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er unter Angstzuständen leide und das hängige Strafverfahren eine grosse emotionale Belastung darstelle, genügt nicht, zumal notorisch ist, dass von einem Strafverfahren eine gewisse emotionale Belastung ausgeht. Der Beschwerdeführer vermag seinen aktuellen

Gesundheitszustand weder durch ein ärztliches Zeugnis noch sonst wie zu belegen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern er unfähig sein soll, sich im Verfahren zurechtzufinden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer fremdsprachig ist, reicht für sich allein nicht aus. Die Sprachschwierigkeiten des Beschwerdeführers sind durch den Beizug eines Dolmetschers behebbar, was auch aus der bereits erfolgten Einvernahme vom 29. September 2022 ersichtlich ist. Eine anwaltliche Verbeiständung erscheint folglich, wie die Staatsanwaltschaft Berner Juraa-Seeland zutreffend festgestellt hat, aus sprachlichen Gründen nicht geboten. Schliesslich verkennt der Beschwerdeführer, dass die Erstellung des Sachverhalts und die rechtliche Qualifikation der womöglich erfüllten Tatbestände nicht Sache der geschädigten Person bzw. des Privatklägers sind, sondern in erster Linie im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes durch die Strafverfolgungsbehörde vorzunehmen sind. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen. 4.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beantragt im Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Beordnung von Rechtsanwalt C. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die eingereichten Unterlagen bezüglich finanzielle Situation des Beschwerdeführers bestätigen dessen Mittellosigkeit. Fraglich ist, ob die Beschwerde als von vornherein aussichtslos angesehen werden muss. Dies ist entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft nicht der Fall. Vielmehr hielten sich die Gewinnchancen und die Chancen des Unterliegens ungefähr die Waage (vgl. E.4.1 oben). Da sich im Beschwerdeverfahren andere strafprozessual komplexere Fragen stellen als im Hauptverfahren, ist Rechtsanwalt C. _____ dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen. Demzufolge ist das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren gutzuheissen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wird folglich von den Verfahrenskosten befreit (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). Er hat diesen Betrag jedoch dem Kanton Bern zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 5.4

Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt C. _____, hat im Sinne von Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) Anspruch auf eine vom Kanton Bern auszurichtende Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (vgl. 42 Abs. 3 KAG). Die Entschädigung für Rechtsanwalt C. _____ wird gemäss Kostennote vom 16. August 2023 auf CHF 1'586.35 (Honorar 6.25 Stunden à CHF 100.00 bzw. 4.1667 Stunden à CHF 200.00; Auslagen CHF 14.60; plus 7.7% MWST= CHF 113.43) festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat auch diesen Betrag dem Kanton Bern zurückzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Eine Nachzahlungspflicht entfällt, nachdem Rechtsanwalt C. _____ das volle Honorar nicht geltend gemacht hat.

E. 5.5

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine persönliche Entschädigung auszurichten. Dem Beschuldigten sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

E. 6

Auflage 2014, Art. 136 N 17; BGE 128 I 225 E. 2.5.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_119/2009 vom 27. August 2009). Nach der restriktiven Praxis des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV kann im Adhäsionsverfahren der geschädigten Person in der Regel zugemutet werden, ihre privatrechtlichen Ansprüche ohne anwaltliche Vertretung geltend zu machen. Das soll insbesondere bei Ansprüchen auf Schadenersatz und Genugtuung gelten, da im Normalfall – so das Bundesgericht – der unmittelbare Schaden leicht belegt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_153/2007 vom 25. September 2007 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 1B_186/2007 vom 31. Oktober 2007 E. 4 sowie Urteil des Bundesgerichts 1B_314/2010 vom 22. November 2010 E. 2.2). Nach der aufgeführten Praxis des Bundesgerichts sollte ein durchschnittlicher Bürger (auch als juristischer Laie; vgl. BGE 116 Ia 459) in der Lage sein, seine Interessen als Geschädigter in einer Strafuntersuchung selbst wahrzunehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich unter gewissen Umständen aufdrängen, beispielsweise bei Wohnsitz im Ausland, Minderjährigkeit, bei mangelnder Ausbildung oder mangelnden Sprachkenntnissen, bei schlechter gesundheitlicher und geistig-psychischer Verfassung etc. (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 136 N 18, mit weiteren Hinweisen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung).

E. 7

unterlassen, die entsprechenden Arztberichte einzuholen, um das vorliegende Verletzungsbild des Beschwerdeführers genauer abzuklären. Diese Ausführungen sind unzutreffend. Gemäss den eingereichten Akten der Staatsanwaltschaft ersuchte diese am 28. Dezember 2022 umgehend bei den genannten Ärzten um Einreichung der Berichte. Diese trafen am 4. Januar 2023, 5. Januar 2023 und 9. Januar 2023 bei der Staatsanwaltschaft ein. Dem Arztbericht vom Spitalzentrum vom 4. Januar 2023 ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer eine gebrochene Nase, einen Bruch des Augenhöhlenbodens und der Augenhöhlenplatte, eine Herzprellung und Prellungen der Wirbelsäule sowie des Unterarms zugezogen hatte. Es habe weder zu einem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden, noch habe der Vorfall eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt. Bei der Verletzung des Augenhöhlenbodens sowie der anhaltenden verminderten Nasenatmung sei unklar, ob es sich dabei um Folgen des Vorfalles vom 11. September 2022 handle oder diese bereits vorher bestanden hätten (vgl. Arztbericht von Dr. med. Dr. med. dent E. _____ vom 5. Januar 2023). Soweit es für die Beurteilung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung für das vorliegende Beschwerdeverfahren von Bedeutung ist, wurde das Ausmass der Verletzungen durch die Staatsanwaltschaft somit genügend abgeklärt. Insgesamt sind die aus dem Vorfall resultierten Verletzungen überschaubar und nicht schwerwiegender Natur. In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer weiter geltend, er leide unter Angstzuständen und das hängige Strafverfahren stelle für ihn eine grosse Belastung dar. Dem Arztbericht von Dr. F. _____ vom 9. Januar 2023 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer «psychische Probleme» habe und ihm eine «posttraumatische Belastungsstörung» drohe. Entsprechende Ausführungen zur genauen Diagnose oder inwiefern eine posttraumatische Belastungsstörung droht, sind dem Arztbericht nicht zu entnehmen. Es bleibt unklar, inwiefern der Beschwerdeführer nicht in

der Lage sein soll, sich selbstständig am Verfahren zu beteiligen. Hingegen ist klar aus den Akten erkennbar, dass sich der Beschwerdeführer bereits zu Beginn des Verfahrens selbstständig bei der Polizei meldete und Strafanzeige erstattete. Gemäss Anzeigerapport stellte der Beschwerdeführer am 20. Oktober 2022 bei der Polizeistation D. _____ (Ort) eigenhändig Strafantrag und konstituierte sich als Zivil- und Strafkläger. Dies ist auch dem anschliessenden Schreiben von Rechtsanwalt C. _____, ebenfalls datiert auf den 20. Oktober 2022, zu entnehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Verfassung ist, entsprechende Verfahrenshandlungen ohne anwaltliche Vertretung vorzunehmen.

E. 8

5.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.